

IT FREELANCER

IT FREELANCER

FÜR SELBSTÄNDIGE UND EXISTENZGRÜNDER
IN DER COMPUTERBRANCHE

MAGAZIN

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt ZKZ 67539 | ISSN 1614-6425 | www.it-free.info

11,50 Euro • 17,90 CHF

AUFTRÄGE | RECHT | KNOW-HOW



**Aktive Gründer:
Informatiker mit
guter Bilanz**

**Kunden fordern
Rechtssicherheit
für Freiberufler**



**SAP-Projekte:
Mehr Investitionen
klassisch und innovativ**

Krankenhaus und IT

**Freelancer
sind systemrelevant**



Im Project Management Office punkten



VII. Beide Fälle zeigen die Bedeutung der Schutzschrift für Freiberufler. Zwar wird sich ein Vermittler gut überlegen, ob er seinem Kunden durch die von ihm beantragte einstweilige Ver-

fügung einen Projektmitarbeiter von heute auf morgen entzieht und damit erhebliche Probleme bereitet. Dennoch kommt dies – wie hier gezeigt – eben doch immer wieder vor. Um die-

ses für den Freiberufler existenzielle Risiko auszuschließen, ist die Schutzschrift die beste Versicherung.

Link

www.dr-grunewald.de

Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps?

Unterschiede zwischen Werk- und Dienstvertrag und die praktische Bedeutung für IT-Freelancer betrachtet Rechtsanwältin Julia Gertz.



Meist tragen Verträge für IT-Freelancer die klangvollen Titel „Projektvertrag“, „Rahmenvertrag für Subunternehmer-Leistungen“ oder einfach „Bestellung“. Auch umgangssprachlich hat sich die Bezeichnung Projektauftrag oder kurz Projektvertrag eingebürgert. Man weiß was gemeint ist und alle sind zufrieden? Nicht ganz. Denn wenn es zum Streit kommt, misst das Gericht die Vereinbarung

Verantwortung, wann die Vergütung fällig wird und bei den Kündigungsmöglichkeiten.

Verantwortung

Als Werkvertrag wird Ihr Projekt eingeordnet, wenn im Vertrag ein bestimmtes Arbeitsergebnis vereinbart ist. Zum Beispiel soll die von Ihnen zu erstellende Software mit bestimmten Features zum Projektende fertig sein. Zusätzlich ist dann meist die Abnahmeprozedur und die Mitwirkungspflicht Ihres Auftraggebers geregelt. Besteht Ihre vertragliche Tätigkeit dagegen darin, dass Sie während der Vertragslaufzeit bestimmte Aufgaben wie beispielsweise die Unterstützung bei der Programmierung, Terminplanung, Projektmanagement etc. übernehmen, ohne dass ein in Ihrer Verantwortung liegendes Ergebnis vereinbart wird, spricht dies für einen Dienstvertrag.

Vergütung

Ihr Honorar wird beim Dienstvertrag unabhängig von den Arbeitsergebnissen nach Zeitintervallen fällig. Bei längeren Projekten ist das normalerweise monatlich. Beim Werkvertrag haben Sie dagegen erst nach Abschluss des Projekts und erfolgreicher Abnahme durch den Auftraggeber einen Anspruch auf Ihre Vergütung.

Kündigung

Auch die gesetzlichen Regelungen für die Kündigung unterscheiden sich gravierend. Haben Sie einen Dienstvertrag mit einer festen Projektlaufzeit vereinbart, kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden oder wenn im Vertrag besondere Kündigungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Wichtige Gründe sind beispielsweise Krankheit und Tod oder wenn das Projekt ins-

Julia Gertz, Rechtsanwältin: „Die Unterscheidung ist nicht schwierig und es lohnt sich zu wissen, nach welchen Regeln ein Projekt rechtlich bewertet wird.“

an den rechtlichen Kriterien des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Und das kennt für bezahlte Tätigkeit genau zwei Vertragstypen: Den Dienst- und den Werkvertrag.

Die Unterschiede sind nicht nur theoretischer Natur sondern haben Auswirkungen. Die wichtigsten Unterschiede bestehen in der vertraglichen

	Dienstvertrag	Werkvertrag
Verantwortung	Vereinbarte Tätigkeit während vereinbarter Zeit in mindestens mittlerer Qualität erbringen	Nach vereinbarter Zeit das vereinbarte Arbeitsergebnis abliefern
Vergütung	fällig nach vereinbartem Zeitintervall (z. B. monatlich)	fällig erst nach Abnahme
Kündigung	<p>Bei fester Laufzeit des Projekts (von/bis) nur mit wichtigem Grund oder wenn Kündigungsmöglichkeit vereinbart ist</p> <p>Bei offener Laufzeit entsprechend Zahlungsintervall (z. B. monatliche Zahlung = 1 Monat Kündigungsfrist)</p> <p>Ausnahme: Dienste höherer Art (bei besonderer persönlicher Vertrauensstellung) können jederzeit gekündigt werden</p>	<p>Für AG: jederzeit, AN erhält dann vereinbarte Vergütung abzüglich erspartem Teil; oder aus besonderem Grund</p> <p>Für AN: Nur mit besonderem Grund (z. B. AG kommt Mitwirkungspflicht nicht nach)</p>

gesamt wegfällt. Ist die Laufzeit des Dienstvertrages offen, d. h. das Ende nicht definiert, kann jede Seite, ohne Gründe anzugeben, kündigen. Dafür gilt eine Kündigungsfrist, die dem Zahlungsintervall entspricht, also bei üblichen Projektverträgen ein Monat.

Beim Werkvertrag sind die Kündigungsmöglichkeiten dagegen schon gesetzlich ungleich verteilt. So kann der Auftraggeber jederzeit kündigen. Er muss Ihnen dann nur die vereinbarte Vergütung bis zum Zeitpunkt der Kündigung zahlen. Diese Möglichkeit haben Sie als Auftragnehmer nicht. Sie können einen Werkvertrag nur mit besonderem Grund kündigen. Beispielsweise wenn Ihr Auftraggeber wiederholt seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Darauf sollten Sie achten

1. Diese grundsätzlichen gesetzlichen Regeln können vertraglich modifiziert werden. Sie können zum Beispiel andere Kündigungsmöglichkeiten definieren oder zusätzliche Abschlagszahlungen vereinbaren. Für alle Bereiche, die Sie vertraglich nicht ändern, gelten aber immer die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Vertragstyps.
2. Übernehmen Sie keine Verantwortung für Arbeitsergebnisse, wenn die Leistung nicht komplett in Ihrer Hand liegt. D. h. besonders bei der Arbeit in Teams oder wenn Sie ein bereits angefangenes Projekt übernehmen: Finger weg von Werkverträgen!

3. Sehen Sie sich die Kündigungsmöglichkeit genau an. Häufig weichen die Auftraggeber zu Ihren Ungunsten von den gesetzlichen Regelung ab. Versuchen Sie zumindest für beide Seiten gleichlautende Kündigungsmöglichkeiten zu verhandeln.
4. Unabhängig von der Vertragsart: Wie ist die Haftung geregelt? Für Schäden, die Sie auch nur fahrlässig verursacht haben, haften Sie in der Summe unbegrenzt wenn nichts anderes vereinbart wird. Begrenzen Sie die Haftung besser auf die Haftungssumme Ihrer Berufshaftpflichtversicherung oder versuchen Sie, die leichte Fahrlässigkeit auszuschließen.

[Link
www.juliagertz.de](http://www.juliagertz.de)